

5.9.2018

A8-0245/166

**Änderungsantrag 166**  
**Jean-Marie Cavada**  
im Namen der ALDE-Fraktion

**Bericht**  
**Axel Voss**  
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt  
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(37a) Bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft sind als Teil ihrer normalen Nutzung so gestaltet, dass sie der Öffentlichkeit Zugang zu von Nutzern dieser Dienste hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten oder sonstigen Schutzgegenständen bieten. Die in dieser Richtlinie enthaltene Definition der Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten sollte Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft umfassen, deren Hauptzweck unter anderem darin besteht, von den Nutzern hochgeladene bzw. bereitgestellte urheberrechtlich geschützte Inhalte zu speichern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder als Stream wiederzugeben, und die diese Inhalte über das bloße Hosting von Inhalten hinaus optimieren und folglich aktiv tätig werden – unter anderem durch Förderung, Trefferanzeige, Verschlagwortung, Kuratierung und Sequenzierung der hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie unabhängig von den Mitteln, mit denen dies geschieht. Die in dieser Richtlinie enthaltene Definition der Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten sollte keine nichtgewerblichen Anbieter von Diensten umfassen, wie etwa Online-*

AM\1162321DE.docx

PE624.050v01-00

*Enzyklopädien, und keine Anbieter von Online-Diensten, bei denen die Inhalte mit Zustimmung aller betroffenen Rechteinhaber hochgeladen werden, etwa bildungsbezogene oder wissenschaftliche Verzeichnisse. Anbieter von Cloud-Diensten für die individuelle Nutzung ohne direkten Zugang für die Öffentlichkeit, Entwicklungsplattformen für quelloffene Software und Online-Marktplätze, deren Haupttätigkeit der Online-Verkauf physischer Waren ist, sollten nicht als Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten im Sinne dieser Richtlinie gelten.*

Or. en

5.9.2018

A8-0245/167

## **Änderungsantrag 167**

**Jean-Marie Cavada**

im Namen der ALDE-Fraktion

### **Bericht**

**Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 38**

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) *Speichern Diensteanbieter der Informationsgesellschaft urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden, oder machen sie diese öffentlich zugänglich und gehen damit über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtungen hinaus und führen sie damit eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch, sind sie zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet, sofern sie nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen<sup>34</sup>.*

*Nach Artikel 14 ist zu überprüfen, ob sich der Diensteanbieter aktiv daran beteiligt, beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren oder sie bekannt zu machen, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht.*

*Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen*

#### *Geänderter Text*

(38) *Da Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durchführen, sind sie für ihre Inhalte verantwortlich. Aufgrund ihrer aktiven Rolle sollten sie faire und angemessene Lizenzvereinbarungen mit Rechteinhabern abschließen, die dies verlangen. Deshalb können sie nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG<sup>34</sup> fallen, soweit es um urheberrechtlich relevante Handlungen geht.*

*Die Verantwortlichkeit der Online-Inhaltsweitergabedienste sollte sich nicht auf die Verlinkung von Presseveröffentlichungen im Sinne dieser Richtlinie erstrecken.*

*Rechteinhaber sollten nicht verpflichtet sein, Lizenzvereinbarungen abzuschließen.*

AM\1162321DE.docx

PE624.050v01-00

*Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken den Schutz der Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu gewährleisten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.*

*Werden Lizenzvereinbarungen abgeschlossen, so sollten diese im gleichen Maße und Umfang die Haftung von Nutzern abdecken, die für nichtgewerbliche Zwecke handeln.*

*Damit die Lizenzvereinbarungen greifen, sollten die Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können verschiedene Formen annehmen, wie etwa von Menschen durchgeführte Überprüfungen, den Einsatz wirksamer Technologien oder eine Kombination aus beidem.*

*Auch wenn keine Vereinbarungen mit den Rechteinhabern bestehen, kann von den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten vernünftigerweise erwartet werden, dass sie Inhalte schnell entfernen oder geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um die von den Rechteinhabern genau bezeichneten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die gegen Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte verstoßen, auf diesen Diensten unzugänglich zu machen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass nicht rechtsverletzende Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die von Nutzern hochgeladen werden, unzugänglich gemacht werden. Die*

***gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen sollten nicht über die in Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern festgelegten Parameter/Kriterien hinaus zur Anwendung gebracht werden. Die Rechteinhaber sollten für jede missbräuchliche oder ungerechtfertigte Anwendung der gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen haften.***

---

<sup>34</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

---

<sup>34</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

**Änderungsantrag 168****Jean-Marie Cavada**

im Namen der ALDE-Fraktion

**Bericht****A8-0245/2018****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 39***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(39) Damit **Techniken, wie beispielsweise solche zur Erkennung von Inhalten, auch funktionieren, ist es unerlässlich, dass Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten. In solchen Fällen sollten die Rechteinhaber die notwendigen Daten zur Verfügung stellen, damit die Dienste deren Inhalt erkennen können, und die Dienste sollten gegenüber den Rechteinhabern Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Techniken walten lassen, damit deren Angemessenheit bewertet werden kann. So sollten die Dienste den Rechteinhabern insbesondere mitteilen, um welche Technik es sich handelt, wie sie funktioniert und wie hoch die Erfolgsquote bei der Erkennung von Inhalten der Rechteinhaber ist. Diese Techniken sollten es zudem den Rechteinhabern ermöglichen, von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft Auskünfte darüber zu erhalten, wie ihr unter eine**

(39) Damit **die Maßnahmen greifen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten. Insbesondere sollten die Rechteinhaber den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten einschlägige Informationen zur Verfügung stellen, anhand deren die Anbieter bei der Durchführung von Maßnahmen die Inhalte der Rechteinhaber identifizieren können. Die Diensteanbieter sollten gegenüber den Rechteinhabern Transparenz hinsichtlich der durchgeführten Maßnahmen walten lassen, damit deren Angemessenheit bewertet werden kann. Um eine übermäßige Belastung von Start-ups und KMU zu vermeiden, sollten die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu deren Möglichkeiten und Größe stehen. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen sollte den technologischen Erfordernissen und Beschränkungen, den Kosten sowie der Anzahl und Art der von den Nutzern der Dienste hochgeladenen Werke/Inhalte oder sonstigen Schutzgegenstände und der**

*Vereinbarung fallender Inhalt verwendet wird.*

*Anzahl der Werke/Inhalte oder dem Umfang des Dienstes gebührend Rechnung getragen werden. Die Durchführung von Maßnahmen durch Diensteanbieter sollte, falls anwendbar gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG, nicht in einer allgemeinen Überwachungspflicht bestehen, sondern darauf beschränkt sein, sicherzustellen, dass eine nicht genehmigte Nutzung spezifischer und ordnungsgemäß gemeldeter urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände über ihre Dienste nicht möglich ist. Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen sollten die Diensteanbieter außerdem die den Nutzern und Rechteinhabern gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zustehenden Rechte gegeneinander abwägen. Die Maßnahmen dürfen der berechtigten Geltendmachung von Ausnahmen und Beschränkungen nicht entgegenstehen. Die durchgeführten Maßnahmen sollten über die strengen Anforderungen an die ordnungsgemäße Funktionsweise des Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hinaus keine Identifizierung der einzelnen Nutzer, die Inhalte hochladen, erfordern, und es sollten dabei im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679<sup>1a</sup> und der Richtlinie 2002/58/EG<sup>1b</sup> keine Daten in Bezug auf einzelne Nutzer verarbeitet werden.*

*Da die von den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten durchgeführten Maßnahmen, die für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind, negative oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf von Nutzern hochgeladene oder eingestellte rechtmäßige Inhalte haben könnten, insbesondere wenn die betreffenden Inhalte einer Ausnahme oder Beschränkung unterliegen, sollten die Anbieter von Online-*

***Inhaltsweitergabediensten verpflichtet sein, einen Beschwerdemechanismus für Nutzer einzurichten, deren Inhalte von einer solchen Maßnahme betroffen sind. Dieser Mechanismus sollte es den Nutzern ermöglichen, festzustellen, warum der fragliche Inhalt diesen Maßnahmen unterliegt, und grundlegende Informationen über die einschlägigen Ausnahmen und Beschränkungen zu übermitteln. Es sollten Mindestkriterien für Beschwerden vorgegeben werden, damit ausreichend Informationen vorliegen, um die Beschwerden zu prüfen und zu beantworten. Ein von dem Mitgliedstaat benannter vertrauenswürdiger Dritter sollte alle eingegangenen Beschwerden in angemessener Zeit bearbeiten. Die Plattformen oder die für den Rechtsbehelfsmechanismus zuständigen vertrauenswürdigen Dritten sollten unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn sich Maßnahmen als ungerechtfertigt erweisen.***

Or. en



5.9.2018

A8-0245/169

## **Änderungsantrag 169**

**Jean-Marie Cavada**

im Namen der ALDE-Fraktion

### **Bericht**

**Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

**A8-0245/2018**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 13**

*Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 13

Nutzung geschützter Inhalte durch  
***Diansteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen***

1. ***Diansteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern***

AM\1162321DE.docx

*Geänderter Text*

#### Artikel 13

Nutzung geschützter Inhalte durch  
***Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten***

***-1. Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten führen ungeachtet von Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch und müssen faire und angemessene Lizenzvereinbarungen mit Rechteinhabern abschließen, die dies verlangen. Solche von Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten mit den Rechteinhabern geschlossenen Lizenzvereinbarungen müssen sich auf die Haftung für von Nutzern ihrer Dienste hochgeladene Werke erstrecken, sofern diese Nutzer für nichtgewerbliche Zwecke handeln oder es sich bei ihnen nicht um den Rechteinhaber oder dessen Vertreter handelt.***

1. ***Die in Absatz -1 genannten Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten ergreifen in***

PE624.050v01-00

***hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände*** in Absprache mit den Rechteinhabern ***speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen*** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ***die*** mit den Rechteinhabern ***geschlossenen Vereinbarungen, die*** die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ***regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen,*** eingehalten werden. ***Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.***

Absprache mit den Rechteinhabern ***angemessene und verhältnismäßige*** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass mit den Rechteinhabern ***geschlossene Lizenzvereinbarungen über*** die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ***auf diesen Diensten*** eingehalten werden.

***Wenn es keine Lizenzvereinbarungen mit Rechteinhabern gibt, sorgen Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten dafür, dass von den Rechteinhabern bezeichnete urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände nicht zugänglich sind, oder entfernen sie schnell von ihren Diensten und ergreifen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, um eine künftige Verfügbarkeit solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände auszuschließen. Keine Maßnahme, die der Diensteanbieter zu diesem Zweck ergreift, darf die Verfügbarkeit urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände, die keinen Verstoß darstellen oder nicht bezeichnet wurden, einschließlich Inhalte, die einer Urheberrechtsausnahme unterliegen, verhindern.***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten auf der Grundlage der einschlägigen***

*Informationen von den Rechteinhabern diese Maßnahmen anwenden. Um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen reibungslos funktionieren, müssen die Rechteinhaber den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten solche Informationen zur Verfügung stellen.*

*Die Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten setzen die Rechteinhaber auf transparente Weise von den ergriffenen Maßnahmen und ihrer Umsetzung in Kenntnis und erstatten ihnen gegebenenfalls regelmäßig über die Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchführung einer Maßnahmen nach Absatz 1 verhältnismäßig ist und dabei unter anderem die Art und der Umfang der Dienste, die Verfügbarkeit der Technologien und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden, die Grundrechte der Nutzer und der Rechteinhaber, einschließlich derjenigen, die in den nach Unionsrecht vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen verankert sind, sowie der Rechte nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte, gegeneinander abgewogen werden und den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten im Einklang mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG, falls anwendbar, keine allgemeine Verpflichtung auferlegt wird, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen.*

2. *Die Mitgliedstaaten* müssen *gewährleisten*, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

2. *Um einen Missbrauch oder eine Einschränkung der Geltendmachung von Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts zu verhindern, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen*, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen *wirksame und schnelle* Beschwerdemechanismen und

Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen. *Die über solche Mechanismen eingereichten Beschwerden müssen unverzüglich bearbeitet und von einem von den Mitgliedstaaten benannten vertrauenswürdigen Dritten manuell überprüft werden. Die Rechteinhaber haften für jede ungerechtfertigte Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen, und eine Zurückweisung von Beschwerden ist zu begründen.*

*Außerdem dürfen die Maßnahmen nach Absatz 1 im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), dem Artikel 8 der Charta der Grundrechte und dem Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen zur Menschenrechtscharta die Identifizierung einzelner Nutzer und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nur erfordern, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren der in diesem Absatz genannten Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten unbedingt erforderlich ist. Sobald eine Beschwerde im Rahmen der Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten endgültig abgewickelt ist, werden die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde gelöscht.*

*Im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten außerdem sicherzustellen, dass die Nutzer Zugang zu einem Gericht oder einer anderen einschlägigen Justizbehörde haben, um die Geltendmachung einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Urheberrechtsvorschriften zu gewährleisten.*

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern *gegebenenfalls* die Zusammenarbeit zwischen den *Diensteanbietern der Informationsgesellschaft* und den

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern *erforderlichenfalls* die Zusammenarbeit zwischen den *Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten, den Nutzern*

Rechteinhabern durch Dialoge zwischen *den Interessenträgern, damit festgelegt* werden kann, *welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der* Art der Dienste, der verfügbaren *Technik* und deren Wirksamkeit *vor dem Hintergrund* der technologischen Entwicklungen *als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.*

und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen *Interessengruppen, um Kriterien festzulegen, anhand deren festgestellt* werden kann, *ob die Maßnahmen in Bezug die in Absatz 1 genannten nicht lizenzierte Werke und sonstigen Schutzgegenstände geeignet und verhältnismäßig sind, wobei beispielsweise Art und Umfang* der Dienste, *die Anzahl der Werke oder die Menge der über den Dienst verfügbaren sonstigen Schutzgegenstände, die Verfügbarkeit von Technologien* und deren Wirksamkeit *im Lichte* der technologischen Entwicklungen *zu berücksichtigen sind.*

Or. en